

## **Aktuelle Empfehlungen für die kirchlichen Handlungsfelder (Stand 25. März 2020, 8 Uhr)**

### **Bestattungen**

Das Land Rheinland-Pfalz hat in seiner Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung am 23. März 2020 u. a. einheitliche Regelungen zur Durchführung von Bestattungen festgelegt:

1. Bestattungen im engsten Familienkreis sind zulässig. Eine konkrete Vorgabe im Blick auf die Personenzahl gibt es nicht. Die Einhaltung der Mindestabstände und der Hygienevorschriften sind strikt zu beachten.

2. Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Bekämpfung des Coronavirus' nach dem Infektionsschutzgesetz aus der Zeit nach dem 13. März 2020, die davon abweichende Regelungen (z. B. Bestattungen mit nur max. 5 Personen) vorsehen, werden durch die Landesverordnung ersetzt, sind zurückzunehmen und verlieren damit ihre Gültigkeit. (Dies gilt ausdrücklich auch für den Bereich der Stadt Landau).

3. Allgemeinverfügungen (s. Nr. 2) können nur noch in Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie erlassen werden. Bis dahin gilt die o. g. Landesverordnung unmittelbar.

4. Auch im Bereich des Saarlandes sind alle Bestattungen im engsten Familienkreis zulässig. Eine konkrete Vorgabe im Blick auf die Personenzahl gibt es nicht. Trauerhallen dürfen nicht genutzt werden.

5. Trauerfeiern in Kirchen sind in beiden Bundesländern nicht mehr zulässig.

Wir wissen, dass das für Pfarrerinnen und Pfarrer und vor allem für die Angehörigen eine sehr schwierige Situation darstellt. Aus diesem Grund halten wir die Überlegungen vieler Gemeinden für seelsorglich sehr angemessen, nach Überstehen der Krise einen Gedenkgottesdienst für alle in dieser Zeit verstorbenen Gemeindeglieder anzubieten – zusätzlich zum Gottesdienst am Toten- bzw. Ewigkeitssonntag.

### **Dienstausweis**

Für den Fall, dass eine Ausgangssperre verhängt wird und Pfarrpersonen in Notfallsituationen unterwegs sein müssen, wird durch den Landeskirchenrat ein Dienstausweis zur Verfügung gestellt, der persönlich auf dem Postweg zugestellt wird.

## **Glocken**

Die Glocken unserer Kirchen sollen weiterhin an Werk-, Sonn- und Feiertagen nach der ortsüblichen Läuteordnung erklingen. Sie laden über räumliche Grenzen hinweg zum Gebet ein, nicht zur gottesdienstlichen Versammlung.

Die Landeskirche und das Bistum Speyer wollen darüber hinaus ein ökumenisches Zeichen der Solidarität und Verbundenheit setzen und empfehlen, die Läuteordnung zu ergänzen. Daher rufen Kirchenpräsident und Bischof dazu auf, dass ab Donnerstag, dem 26. März 2020, in allen Kirchen in der Pfalz und im Saarpfalzkreis abends um 19.30 Uhr die Kirchenglocken läuten. Die Gläubigen sind auf diese Weise eingeladen, einen Moment innezuhalten und sich im Gebet mit den Kranken und den Helfern der aktuellen Krise zu verbinden. Der genaue Beginn wird noch bekannt gegeben.

## **Homepage**

Wir bitten darum, die Internetauftritte der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke jeweils mit aktuellen Informationen (z.B. über das Verbot von Versammlungen anlässlich von Gottesdiensten) zu versehen bzw. einen Verweis auf die landeskirchlichen Homepage zu platzieren.

## **MITteilen**

Ideen, Impulse, Initiativen: Trotz oder gerade wegen aller Einschränkungen entstehen an vielen Stellen kreative, phantasievolle und lebendige Formen und Formate, wie Menschen in diesen Zeiten füreinander da sein können. Diese möchten wir gerne sammeln, so dass sie untereinander geteilt werden können. Deshalb freuen wir uns, wenn Sie Ihre Ideen, Impulse und Initiativen an [intranet-redaktion@evkirchepfalz.de](mailto:intranet-redaktion@evkirchepfalz.de) schicken. Unter „MITteilen: Ideen. Impulse. Initiativen“ stehen sie dann allen zur Verfügung.

## **Offene Kirche**

Eine Öffnung ist für das persönliche Gebet möglich. Es ist strengstens darauf zu achten, dass

- weder Andachten gefeiert noch kirchenmusikalische oder seelsorgerliche Angebote gemacht werden,
- Gesangbücher nicht ausgelegt werden,
- eine verantwortliche Person dafür Sorge trägt, dass sich immer nur eine kleine, überschaubare Personenzahl im Kirchenraum aufhält, und der Mindestabstand zwischen Personen 1,5 Metern beträgt (Faustregel: höchstens eine Person pro 10 qm Einrichtungsfläche)
- die Öffnung der Kirche nicht über Medien verbreitet wird.

Dem Wunsch nach einem seelsorgerlichen Gespräch kann entsprochen werden durch den Aushang der Kontaktdaten (Telefonnummer, Mailadresse) des jeweiligen Pfarramtes.

Die Entscheidung, ob die Kirche geöffnet wird, obliegt den Kirchengemeinden.

## **Online**

Gottesdienste, die als Livestreams oder als Video zur späteren Verbreitung aufgenommen werden, sind möglich, sofern nur die Mindestanzahl an dafür notwendigen Personen an ihnen mitwirkt und die Hygienebestimmungen eingehalten werden. (Auskunft des Kultur- und Wissenschaftsministeriums Rheinland-Pfalz vom 24. März 2020).

Zusätzlich zu den zahlreichen gottesdienstlichen Online-Angeboten werden jeden Samstag um 18 Uhr in der Kapelle des Butenschoen-Hauses in Landau Andachten gehalten, die über Facebook und auf der Homepage unserer Landeskirche ([www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de)) zu sehen sind und die jede und jeder mitfeiern können.

### **Schule**

Das Amt für Religionsunterricht und die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst bieten ab sofort unter der Nummer 06232 667 115 eine „Telefonchulseelesorge zu Coronazeiten“ an.

Erreichbar sind die Schulseelsorger

Montags 10:00 – 12:00 Uhr

Dienstags 15:00 – 17:00 Uhr

Mittwochs 10:00 – 12:00 Uhr

Donnerstags 15:00 – 17:00 Uhr

Freitags 10:00 – 12:00 Uhr.

Außerdem gibt es einen täglichen E-maildienst unter [schulseelsorge@evkirchepfalz.de](mailto:schulseelsorge@evkirchepfalz.de).

### **Veranstaltungen**

Die Durchführung von Veranstaltungen ist aufgrund der staatlichen Verordnungen untersagt.

Speyer, den 25. März 2020